

Antrag auf Befundprüfung eines Elektrizitätsmessgerätes nach MessEG § 39

Bitte vollständig ausfüllen!

1. Antragsteller/-in

Name, Vorname bzw. Firmenname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon, Fax

E-Mail

2. Bevollmächtigte/r

Name, Vorname bzw. Firmenname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon, Fax

Bevollmächtigung liegt vor: Ja Nein

3. Messgerätestandort (falls abweichend von 1.)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

4. Messstellenbetreiber/Messgeräteverwender

Firma

Telefon

PLZ, Ort, Straße

Ansprechpartner

5. Messgerätedaten

Hersteller

Typ

Fabrik-Nr.

Eigentums-Nr.

Ausbau-Zählerstand

Hiermit beantrage ich eine Befundprüfung des genannten Zählers gemäß Eichordnung § 39 und § 51 vom 01.01.2015. Die für Thüringen zuständige Eichbehörde ist: Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Mess- und Eichwesen, Unterpörlitzer Str. 2, 98693 Ilmenau

Die Prüfung wird in der staatlich anerkannten Hauptprüfstelle für Messgeräte für Elektrizität ET 01 TMZ Thüringer Mess- und Zählerwesen GmbH & Co. KG, Robert-Bosch-Ring 19, 98704 Langewiesen durchgeführt.

Die Prüfung soll in der anerkannten Prüfstelle für Messgeräte für Elektrizität erfolgen:

Name und Anschrift der Prüfstelle (siehe unter: www.agme.de → Adressen/Verzeichnisse → Prüfstellen)

6. Hinweise zum Antrag auf befundprüfung/Angaben zur Prüfung

Beschreibung des festgestellten Fehlers

Antrag auf: vollständige Befundprüfung des Messgerätes Ja Nein
Teilbefundprüfung Ja Nein

Vom Antragsteller beantragte Teilbefundprüfung:

nur als Drehstromzähler (keine Einphasenmessung) nur Wirkverbrauch nur Blindverbrauch

nur Bezug nur Lieferung nur folgende Zusatzeinrichtungen

Antragsteller möchte bei der Befundprüfung anwesend sein Ja Nein

7. Wichtige Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass:

1. die innere Beschaffenheitsprüfung nach Abschluss aller anderen Prüfungen durchzuführen ist, sofern das Öffnen des Prüflings oder weitere Prüfschritte nicht dazu führen können, dass die Bewertung der Einhaltung formaler Anforderungen verfälscht oder unmöglich wird.
2. auf Verlangen der antragstellenden Person nach § 39 Abs. 3 Mess- und Eichverordnung (MessEV) auch eine Teilbefundprüfung im Hinblick auf einzelne Aspekte der Befundprüfung durchgeführt werden.
3. die Kosten der Befundprüfung durch den Antragsteller zu tragen sind.
Ergibt eine Befundprüfung nach § 39 MessEG, dass ein Messgerät die Verkehrsfehlergrenze nicht einhält oder den sonstigen wesentlichen Anforderungen nach § 6 Abs. 2 MessEG nicht entspricht, sind die Gebühren und Auslagen gemäß § 59 Abs. 1 MessEG von demjenigen zu tragen, der das Messgerät verwendet.
4. der Antragsteller auf eigene Kosten bei der Befundprüfung anwesend sein kann.
5. der Antragsteller über das Ergebnis der Befundprüfung informiert wird.

Die Gebühr der Befundprüfung wird durch die Mess- und Eichgebührenverordnung (MessEGebV) festgelegt:

Auszug aus der MessEGebV vom Februar 2019

- z.B.
- für Einphasenwechselstromzähler (1 Tarif): 96,10 € (zzgl. MwSt)
 - für Mehrphasenwechselstromzähler (1 Tarif) 102,60 € (zzgl. MwSt)

Hinweis: Für weitere Prüfungen von Zusatzeinrichtungen (z.B. Mehrtarifeinrichtung) fallen zusätzliche Gebühren an.

Die Kosten für den Zählerausbau sind in den Ergänzenden Bedingungen der Werraenergie GmbH veröffentlicht.

Auf die anfallenden Gebühren/Kosten wurde ich hingewiesen Ja Nein

8. Bemerkungen

--

Ort, Datum

--

Unterschrift Antragsteller

9. Weitere Hinweise und technische Informationen

Datenschutzhinweis:

Die Werraenergie GmbH erhebt, verarbeitet, übermittelt und speichert die personenbezogenen Daten ausschließlich zu dem oben genannten Zweck gemäß DSGVO und den „Datenschutzhinweisen“ unter

www.werraenergie.de/privatkunden/netz/formulare-downloads/datenschutzhinweise.html

oder über den **QR-Code**

